

## AMTLICHER TEIL

### Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 19.6.2013

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 165)

#### Artikel 1

##### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird die Angabe „11. und 12.“ durch die Angabe „11. bis 13.“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „12.“ durch die Zahl „13.“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Zahl „10.“ durch die Zahl „11.“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
  - d) In Satz 6 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
3. § 183 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „4 sowie“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 3 ist auf die Kooperative Gesamtschule im Sinne des Satzes 1 § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden.“
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.

#### Artikel 2

##### Änderung der Verordnung für die Schulorganisation

§ 4 der Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 in der Tabelle erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6.	Gesamtschule im Sekundarbereich I			Eine Gesamtschule darf dreizügig geführt werden, wenn
6.1	Integrierte	4	8	1. sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde, 2. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist oder 3. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort ist und die inhaltlichen und organisatorischen Grund- anforderungen an eine Gesamtschule erfüllt wer- den.“
6.2	Kooperative			
6.2.1	nach Schulzweigen gegliedert	4, davon mindestens 2 im Gymnasialzweig	9	
6.2.2	nach Schuljahrgängen gegliedert	4	8	

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Gesamtschule“ gestrichen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

## Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Vom 2.7.2013

(Abdruck aus dem GVBl. S. 204)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Zahl der für Koordinierungsaufgaben zugewiesenen Stellen; je Stelle werden sieben Stunden zur Verfügung gestellt.“
2. In § 18 werden nach den Worten „qualifiziert werden“ die Worte „oder an anderen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) Bei den Angaben zu den Schulformen „Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ wird nach der Zeile
 

„weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor, Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor)“

3“

 folgende Zeile eingefügt:
 

„Lehrkräfte, die eine Fachkonferenz an einer Hauptschule, Realschule oder Haupt- und Realschule leiten, die mindestens zweizügig geführt wird, insgesamt“

6“.
  - b) Bei den Angaben zu der Schulform „Oberschulen“ werden in der Spalte 2 die Worte „je Schule für Fachkonferenzleitung“ durch die Worte „Lehrkräfte, die eine Fachkonferenz leiten, insgesamt“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 26.6.2013 - 34-81072 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 4.5.2010 (SVBl. S. 191), geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Stundentafeln

3.1.1 Stundentafel für die nach Schulzweigen gegliederte KGS

Für den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht in der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten die Stundentafeln und Anmerkungen zu den Stundentafeln der dem Schulzweig entsprechenden Schulform nach den Bezugserrlassen zu b bis d. Abweichend von Satz 1 kann die Schule in den Schuljahrgängen 5 und 6 im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung die Fächer Musik, Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten in allen drei Schulzweigen mit jeweils gleichen Stundenanteilen anbieten; das Verfahren nach Nr. 2.2 gilt entsprechend.

3.1.2 Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach **Anlage 1**. Für die Unterrichtsorganisation für Hauptschülerinnen und Hauptschüler gilt die berufsbezogene Orientierung nach dem Bezugserrlass zu b entsprechend.“

2. In Nr. 10.3 wird Satz 5 gestrichen und erhalten die Sätze 3 und 4 folgender Fassung:

„Für die KGS gemäß § 183b Abs. 3 Satz 3 NSchG findet der Erlass in der bis zum 31.7.2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Abweichend von Satz 3 ist an diesen Schulen die zweite Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang vorzusehen.“

Anlage 1 zu Nr. 3.1.2  
(Stundentafel für die nach Schuljahren gegliederte KGS)

Fach	Schuljahrgänge									Gesamtstd.																																
	5			6			7			8			9			10			5-10																							
Fachbereich	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G																		
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	4	4	4	4	4	4	24	24	23																					
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	23	23	22																					
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	24	24	23																					
<i>FB Naturwissenschaften</i>																																										
Physik	} 4 4 4			} 4 4 4			} 3 3 3			} 3 3 3			} 4 4 3			} 4 4 4			} 22 22 21																							
Chemie																																										
Biologie																																										
Zweite Fremdsprache	-	-	-	-	+ <sup>1)</sup>	+ <sup>1)</sup>	-	4 <sup>2)</sup>	4	-	4 <sup>2)</sup>	4	-	4 <sup>2)</sup>	4	-	4 <sup>2)</sup>	4	-	16 <sup>2)</sup>	16																					
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12	12																					
<i>FB Gesellschaftswissenschaften</i>																																										
Geschichte	} 3 3 3			} 4 4 4			} 3 3 2			} 3 3 2			} 2 2 2			} 3 3 3			} 18 18 16																							
Politik-Wirtschaft																																										
Erdkunde																																										
<i>FB Arbeit-Wirtschaft-Technik</i>																																										
Arb.-Wirtschaft	} - - -			} 2 2 2			} 2 2 +			} 2 2 +			} 2 2 +			} 2 2 +			} 10 10 2																							
Arbeitslehre																																										
Technik																																										
Hauswirtschaft	} 3 3 3			} 2 2 2			} 2 2 2			} 2 2 2			} 2 2 2			} 2 2 2			} 13 13 13																							
Musik																																										
Kunst																																										
Gest. Werken																																										
Text.Gestalten	} 2 2 2			} 2 2 2			} + + +			} + + +			} + + +			} + + +			} 4 4 4																							
Wahlpflichtbereich																						-	-	-	-	-	-	4 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	16 <sup>2)</sup>	16 <sup>2)</sup>	14 <sup>2)</sup>										
Sport																						2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12	12
Verfügungsstunde	1	1	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	1	1	1																					
<i>Wahlbereich</i>																																										
Fremdsprache	} + + +			} + + +			} + + +			} + + +			} + + +			} + + +			} + <sup>3)</sup> + <sup>3)</sup> + <sup>3)</sup>																							
Arbeitsgemeinschaft																																										
Förderunterricht																																										
Wahlfächer	} + + +			} + + +			} + + +			} + + +			} + + +			} + + +																										
Schülerpflichtstundenzahl																			29	29	29	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	179					
Schülerhöchststundenzahl	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+																							

H = Hauptschulzweig

R = Realschulzweig

G = Gymnasialzweig

<sup>1)</sup> = Wahlfremdsprachen-, ggf Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprachenunterricht

<sup>2)</sup> = Wahlpflichtunterricht

<sup>3)</sup> = Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktssetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

## Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 26.6.2013 - 34-81071 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 4.5.2010 (SVBl. S. 196), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Der Unterricht im Sekundarbereich I besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach **Anlage 1**.“

2. Nr. 3.2.9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„3.2.9 In den Schuljahren 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.1 Anlage 1, Fußnoten 1 und 2, angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird.“

3. Nr. 6.11 erhält folgende Fassung:

„6.11 Ab Schuljahr 9 werden am Schluss des Schulhalbjahres und des Schuljahres Notenzeugnisse erteilt. Außerdem werden Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie auf besonderes Verlangen der Erziehungsberechtigten Zwischenzeugnisse zur Vorlage bei Bewerbungen ausgestellt. Dem Notenzeugnis kann ein Lernentwicklungsbericht beigelegt werden.“

Auf dem zu verwendenden Zeugnisformular ist für Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 3.2.9 durchgehend in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, zu vermerken, dass die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache lehrplanmäßig den Anforderungen im Gymnasium entsprechen.“

4. In Nr. 10.3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. Die Anlage 1 zu Nr. 3.1.1 (Stundentafel) erhält die in der **Anlage** beigelegte Fassung.

### Anlage 1 zu Nr. 3.1.1 (Stundentafel)

Bereich	Fach / Fachbereich	Schuljahr						Gesamtstundenzahl
		5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	Deutsch	4	4	4	3	4	4	23
	Englisch	4	4	3	3	4	4	22
	Mathematik	4	4	3	4	4	4	23
	Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	<i>Gesellschaftslehre</i> (Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft)	} 3	} 4	} 3	} 3	} 3	} 3	} 19
	<i>Naturwissenschaften</i> (Physik, Chemie, Biologie)	4	4	4	4	3	3	22
	<i>Musisch-kulturelle Bildung</i> Kunst, Musik	3	4	3	3	3	3	19
	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	2	2	2	2	1	1	10
	Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
B. Wahlpflichtunterricht	Wahlpflichtbereich	-	+ <sup>1) 2)</sup>	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	16
C. Wahlunterricht	<i>Wahlbereich</i> Fremdsprache, Wahlfächer, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	} +	} +	} +	} +	} +	} +	} + <sup>3)</sup>
Schülerpflichtstundenzahl		29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl		+	+	+	+	+	+	+

1) Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9, ggf. in Verbindung mit Nr. 3.2.9.1 und Nr. 3.2.10

2) Wahlfremdsprachen-, ggf. Wahlpflichtfremdsprachenunterricht und Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9

3) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahren. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

## Termine für die mündliche Prüfung in Englisch im Rahmen der Abschlussprüfung 2014 im Sekundarbereich I

Bek. d. MK v. 1.7.2013 - 32/33 - 83214

Bezug: RdErl. d. MK vom 5.10.2012 - 32/33 - 83214 (SVBl. S. 561 ber. 2013 S. 70)

Im Schuljahr 2013/2014 wird der Zeitraum für die Durchführung der verbindlichen mündlichen Prüfung im Fach Englisch erweitert. Für die Abschlussprüfung 2014 wird daher die Ziffer 3 des Bezugserrlasses wie folgt geändert:

„3a. Verbindliche mündliche Prüfung in Englisch:

nach Entscheidung der Schule entweder

**Montag, 24.3.2014, bis Mittwoch, 30.4.2014**

(an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe:

**Montag, 24.3.2014, bis Mittwoch, 2.4.2014)**

oder **Montag, 2.6.2014, bis Freitag, 20.6.2014**

3b. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und in den schriftlichen Prüfungsfächern:

**Montag, 2.6.2014, bis Freitag, 20.6.2014“**

## Termine für die Abschlussprüfungen 2015 im Sekundarbereich I

Bek. d. MK v. 1.7.2013 - 32/33 - 83214

Nach § 28 Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-S I) werden die Prüfungen zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie
- des Hauptschulabschlusses, des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

an Hauptschulen, an Realschulen, an Oberschulen, an Integrierten Gesamtschulen, am Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschulen sowie an Förderschulen für das Schuljahr 2014/15 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

<b>Donnerstag</b>	<b>28.5.2015</b>	<b>Deutsch</b>
<b>Dienstag</b>	<b>2.6.2015</b>	<b>Englisch</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9.6.2015</b>	<b>Mathematik</b>

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

<b>Donnerstag</b>	<b>11.6.2015</b>	<b>Deutsch</b>
<b>Dienstag</b>	<b>16.6.2015</b>	<b>Englisch</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>18.6.2015</b>	<b>Mathematik</b>

3. Verbindliche mündliche Prüfung in Englisch:

**Montag, 13.4.2015, bis Freitag, 22.5.2015**

(an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe:

**Montag, 13.4.2015, bis Freitag, 17.4.2015)**

4. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und in den schriftlichen Prüfungsfächern:

**Montag, 22.6.2015, bis Freitag, 26.6.2015**

5. Beginn der schriftlichen Prüfungen:

jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

6. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

**Mittwoch, 8.7.2015, bis Freitag, 10.7.2015**

## Termine für die Abiturprüfungen 2015

Bek. d. MK v. 1.7.2013 - 33/41-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOBAC und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNi werden die Termine für die Abiturprüfungen 2015 in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

a) Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase <sup>1)</sup>	Do, 16.4.2015
b) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Mo, 20.4., bis Di, 12.5.2015
c) Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Mo, 18.5., bis Fr, 29.5.2015 <sup>2) 3)</sup>
d) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Di, 19.5., bis Mi, 17.6.2015
e) mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern	Mo, 29.6., bis Mi, 1.7.2015 <sup>2) 3)</sup>
f) Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 2.7., bis Sa, 4.7.2015

1) an Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt

2) beim Nichtschülerabitur: Mo, 22.6., bis Fr, 26.6.2015

3) an Freien Waldorfschulen: Do, 25.6., bis Mi, 1.7.2015

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mo	20.4.2015	Geschichte
Di	21.4.2015	Biologie
Mi	22.4.2015	Französisch
Do	23.4.2015	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien

Fr	24.4.2015	Chemie
Mo	27.4.2015	Erdkunde, Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien
Di	28.4.2015	Politik-Wirtschaft
Mi	29.4.2015	Physik
Do	30.4.2015	Deutsch
Mo	4.5.2015	Sport, Informatik
Di	5.5.2015	Englisch
Mi	6.5.2015	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen
Do	7.5.2015	Griechisch, Spanisch
Fr	8.5.2015	Mathematik
Mo	11.5.2015	Musik
Di	12.5.2015	Latein

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Di	19.5.2015	Geschichte
Mi	20.5.2015	Biologie
Do	21.5.2015	Französisch
Fr	22.5.2015	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien
Mi	27.5.2015	Chemie
Fr	29.5.2015	Erdkunde, Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien
Mo	1.6.2015	Politik-Wirtschaft
Di	2.6.2015	Physik
Mo	8.6.2015	Deutsch
Di	9.6.2015	Sport, Informatik
Mi	10.6.2015	Englisch
Do	11.6.2015	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen
Fr	12.6.2015	Griechisch, Spanisch
Mo	15.6.2015	Mathematik
Di	16.6.2015	Musik
Mi	17.6.2015	Latein

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest.

Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mo., 23.1.2015.

5. Weitere erforderliche Termine (z. B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest.

## Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen

*RdErl. d. MK v. 8.7.2013 - 42.6 - 80 201/2 - 16 - VORIS 22410 -*

Bezug: RdErl. d. MK v. 23.6.2010 (SVBl. S. 277) - VORIS 22410 -

### Inhalt:

1. Externe Steuerung
  - 1.1 Funktionen der externen Steuerung
  - 1.2 Zielvereinbarung
    - 1.2.1 Vereinbarungspartner, Form und Laufzeit
    - 1.2.2 Inhaltliche Grundlagen
    - 1.2.3 Verfahren
    - 1.2.4 Verbindlichkeit und Charakter
  - 1.3 Zielmeilensteingespräch
  - 1.4 Auswertung und Evaluation
2. Interne Steuerung
  - 2.1 Funktionen der internen Steuerung
  - 2.2 Zielvereinbarung
    - 2.2.1 Vereinbarungspartner, Form und Laufzeit
    - 2.2.2 Inhaltliche Grundlagen
    - 2.2.3 Verfahren
    - 2.2.4 Verbindlichkeit und Charakter
3. In-Kraft-Treten

### 1. Externe Steuerung

Die berufsbildenden Schulen werden über Ziele gesteuert, die mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde verabredet und in Zielvereinbarungen schriftlich festgehalten werden. Grundlage für diese externe Steuerung ist der vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebene Leitfaden „Zielvereinbarungen zwischen öffentlichen berufsbildenden Schulen und der Schulbehörde“.

Die externe Steuerung durch Zielvereinbarungen ist Teil der Fachaufsicht der Schulbehörden. Neben dieser Steuerung findet Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht durch die Schulbehörden weiterhin statt.

Diese Aufsicht ist im Lichte der Eigenverantwortlichkeit der Schulen und auch der getroffenen Zielvereinbarungen im erforderlichen Umfang wahrzunehmen.

#### 1.1 Funktionen der externen Steuerung

Die in Zielvereinbarungen zwischen Niedersächsischer Landesschulbehörde und berufsbildenden Schulen vereinbarten Ziele dienen dazu,

- die berufsbildenden Schulen in systematischer und nachhaltiger Weise auf strategische Ziele des Kultusministeriums für den Bereich der schulischen Berufsbildung auszurichten (Strategische Funktion),

- den berufsbildenden Schulen inhaltliche Zielorientierungen für ihre jeweilige innerschulische Qualitäts- und Strategieentwicklung zu geben (Orientierungs- und Legitimationsfunktion),
- die innerschulische Steuerung auf der Basis eines systematischen, ergebnis-, daten- und kennzahlenbasierten Qualitätsentwicklungsprozesses zu unterstützen (Unterstützungsfunktion),
- die Ergebnisse der externen Evaluation durch die Niedersächsische Schulinspektion verbindlich in die Qualitätsentwicklung der Schulen einzubeziehen.

Zielvereinbarungen sind ein Instrument der schulfachlichen und systemischen Steuerung. Mit dem Instrument der Zielvereinbarung ist ein Steuerungs- und Regelkreislauf zwischen den Schulbehörden und den einzelnen berufsbildenden Schulen eingezogen. Diese Systemebenen werden dadurch inhaltlich enger miteinander verknüpft.

## 1.2 Zielvereinbarung

### 1.2.1 Vereinbarungspartner, Form und Laufzeit

Die Zielvereinbarung wird zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, vertreten durch die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten, und der berufsbildenden Schule, vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, abgeschlossen. Sie bedarf der Schriftform und der Unterschrift beider Vereinbarungspartner. Die Laufzeit der Zielvereinbarung beträgt in der Regel vier Jahre.

### 1.2.2 Inhaltliche Grundlagen

Die Zielvereinbarung soll Ziele zu folgenden Kennzahlen und Bereichen enthalten:

- Auswertungen aus dem Modul „Qualitätsmanagement“ in BBS-Planung (Abschlussquoten, Übernahmequoten, Erfolgreiche Schulzeiten)
- Ergebnisse der Schulinspektion
- Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen der Schülerinnen und Schüler
- Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen der Lehrkräfte und übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen weiterer schulischer Anspruchsgruppen (z. B. Betriebe, Einrichtungen, Eltern).

Darüber hinaus können zu weiteren strategischen Bereichen und Zielen des Landes und/oder der Schule Ziele vereinbart werden.

Die Ziele sollen so formuliert werden, dass sie spezifisch, messbar, anspruchsvoll, realistisch und terminiert sind.

Die vereinbarten Ziele setzen eine sorgfältige, datengestützte Analyse der jeweiligen Rahmenbedingungen, der Ist-Situation und der Entwicklungsperspektiven der Schule und des regionalen Einzugsbereichs voraus. Die Kontextgebundenheit der Analyse soll gewährleisten, dass eine isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen oder Bereiche vermieden wird.

### 1.2.3 Verfahren

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt einen Entwurf für zu vereinbarende Ziele und sendet diesen spätestens drei Wochen vor dem verabredeten Gesprächstermin an die Nie-

dersächsische Landesschulbehörde. Die zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent erstellt unabhängig davon eine eigene Analyse und prüft anschließend den Schulentwurf auf dessen Schlüssigkeit und Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich der Ableitung und Formulierung der Ziele.

Im Zielvereinbarungsgespräch wird der Entwurf der Schule erörtert. Es werden sowohl die Stärken als auch die Handlungsbedarfe thematisiert. Der gesamte Zielvereinbarungsprozess ist durch ein kooperatives Zusammenspiel gekennzeichnet, welches letztlich in einer einvernehmlichen Festschreibung der zu erreichenden Ziele mündet.

An dem Zielvereinbarungsgespräch können weitere Personen aus der Schule und den Schulbehörden teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulträger rechtzeitig über das geplante Zielvereinbarungsgespräch und lädt ihn dazu ein. Auch wenn der Schulträger kein formaler Partner der Zielvereinbarung ist, ist seine Mitwirkung am Gespräch wünschenswert.

Sollten die Vereinbarungspartner im Zielvereinbarungsgespräch keine Einigung über zu vereinbarende Ziele erreichen, wird das Gespräch – nach weiteren Beratungen – zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt und zu einem Abschluss gebracht.

### 1.2.4 Verbindlichkeit und Charakter

Zielvereinbarungen als Instrument zur systemischen Steuerung von Schulen beziehen sich auf strategische und aufgabenbezogene Ziele im Rahmen der Wahrnehmung des Bildungsauftrages der Schule. Als solches regeln sie die Aufgabenwahrnehmung der Schule und unterliegen daher nicht der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung durch den Schulpersonalrat.

In der Zielvereinbarung akzeptieren beide Seiten die Ziele und Rahmenbedingungen und verpflichten sich zur Zielerreichung. Insoweit sind Zielvereinbarungen im Sinne einer Selbstbindung der Parteien verbindlich; sie sind aber keine formalrechtlich bindenden Verträge im juristischen Sinn.

## 1.3 Zielmeilensteinggespräch

Bei Bedarf kann zwischen dem vierjährigen Turnus der Zielvereinbarungen ein Zielmeilensteinggespräch geführt werden, das sowohl von der Niedersächsischen Landesschulbehörde als auch der berufsbildenden Schule eingefordert werden kann. Die Niedersächsische Landesschulbehörde stellt sicher, dass in mindestens 10% der Fälle ein Zielmeilensteinggespräch stattfindet.

Das Zielmeilensteinggespräch dient in erster Linie der Bilanzierung und Reflexion, ob und inwieweit die in der Zielvereinbarung formulierten Ziele unter Berücksichtigung der seit dem Abschluss sich ergebenden Veränderungen der Rahmenbedingungen erreicht worden sind oder erreicht werden können.

## 1.4 Auswertung und Evaluation

Zu Auswertungszwecken übersendet die Niedersächsische Landesschulbehörde die jeweils abgeschlossenen Zielvereinbarungen zeitnah an das Niedersächsische Kultusministerium.

Die Zielvereinbarungen werden regelmäßig vom Niedersächsischen Kultusministerium evaluiert. Die Evaluationsergebnisse bilden die Grundlage für eine stetige Weiterentwicklung des Steuerungskonzeptes.

## 2. Interne Steuerung

Die berufsbildenden Schulen werden schulintern über Ziele gesteuert, die verabredet und in Zielvereinbarungen schriftlich festgehalten werden.

Jede Schule entwickelt, realisiert und evaluiert eigenverantwortlich ein Konzept für die schulinterne Steuerung, in dem die schulspezifische Ausgestaltung geregelt wird (Kernaufgabe S 4 „Zielvereinbarungen schließen“ gemäß RdErl. d. MK v. 14.10.2011 – Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen (orientiert an EFQM) –). Das Konzept ist Teil des Qualitätsmanagements der Schule.

### 2.1 Funktionen der internen Steuerung

Die schulintern vereinbarten Ziele dienen dazu,

- die innerschulischen Handlungs- und Steuerungsebenen miteinander zu verkoppeln (Steuerungs- und Regelkreislauf),
- die strategischen Ziele der Schule einschließlich der mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde vereinbarten Ziele systematisch und nachhaltig umzusetzen,
- die Zielfindung auf den verschiedenen Schulebenen und bei der Verabredung von Zielvereinbarungen zwischen der Schule und der Niedersächsischen Landesschulbehörde durch das Einbringen der Erfahrungen und Ergebnisse der operativen Ebenen zu fördern,
- den innerschulischen Prozess der Qualitätsentwicklung auf einer systematischen, ergebnisorientierten, daten- und kennzahlenbasierten Basis zu realisieren,
- die innerschulischen Entscheidungsträger bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die zielorientierte Steuerung zu stärken,
- die erfolgreichen Ergebnisse aus schulischen Veränderungsprozessen in der operativen Arbeit der Schulen nachhaltig zu verankern.

### 2.2 Zielvereinbarung

#### 2.2.1 Vereinbarungspartner, Form und Laufzeit

Zielvereinbarungen werden zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den schulfachlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie zwischen den schulfachlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren und den Leiterinnen und Leitern der Bildungsgangs- und Fachgruppen geschlossen. Dabei sind die Funktionszuweisungen nach den §§ 34, 35 a, 38 a, 40 und 43 Niedersächsisches Schulgesetz zu beachten. In den Zielvereinbarungskonzepten kann vorgesehen werden, dass auch mit anderen Organisationseinheiten (z. B. Projektgruppen, Steuerungsgruppen oder schulweiten Arbeitsgruppen) Zielvereinbarungen getroffen werden. Die Zielvereinbarungen sind schriftlich zu fassen und werden von beiden Vereinbarungspartnern unterschrieben. Sie sind schulöffentlich. Über Laufzeiten der Zielvereinbarungen ist im Zielvereinbarungskonzept der Schule zu entscheiden. Darin kann auch geregelt werden, ob und in welcher Form und in welchen Zeitabständen Zielmeilensteingespräche vorzusehen sind.

Personenbezogene Zielvereinbarungen mit einzelnen Lehrkräften sind nicht Gegenstand der innerschulischen Zielvereinbarungsprozesse.

#### 2.2.2 Inhaltliche Grundlagen

Nr. 1.2.2 gilt entsprechend. Über die unter Nr. 1.2.2 genannten Gegenstände hinaus sollen auch die Bereiche des Qualitätsmanagements, die sich aus den strategischen Zielen der

Schule (z. B. Schulprogramme) ergeben, und die in der Schule selbst entwickelten Kennzahlen und ggf. auch die Auswertung von Prüfungsergebnissen einbezogen werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen sind im schulischen Zielvereinbarungskonzept zu regeln.

#### 2.2.3 Verfahren

Regelungen zum Verfahren können von den Schulen im schulischen Zielvereinbarungskonzept getroffen werden.

#### 2.2.4 Verbindlichkeit und Charakter

Nr. 1.2.4 gilt entsprechend.

## 3. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.7.2013 außer Kraft.

## Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr 2013/14

*Bek. d. MK v. 18.6.2013 – 22 – 84100 -*

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 24.1.2014 für

- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt an Gymnasien
- das Lehramt für Sonderpädagogik

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. **Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren):** 15.7.2013 bis 15.9.2013
2. **Nachreichfrist für das Examenszeugnis:** bis 31.10.2013 (**Ausschlussfrist für die Erstzulassung**)
3. **Tag der Erstzulassung:** in der 46. KW
4. **Erweiterte Nachreichfrist für das Examenszeugnis:** bis 10.12.2013
5. **Nachrückverfahren:** bis 20.12.2013
6. **Einstellung:** zum 24.1.2014

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:

- **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**
  1. Physik
  2. Chemie
  3. Musik
  4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule)
  5. Politik
  6. Technik
  7. Kunst (Schwerpunkt Hauptschule)
  8. Hauswirtschaft

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Mathematik** und **Ev. Religion** mit dem Schwerpunkt Hauptschule berücksichtigt.

– **Lehramt an Realschulen**

1. Französisch
2. Chemie
3. Physik
4. Musik
5. Englisch
6. Technik
7. Kunst

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Mathematik** und **Ev. Religion** berücksichtigt.

– **Lehramt an Gymnasien**

1. Latein
2. Physik
3. Evangelische Religion
4. Mathematik
5. Informatik
6. Musik
7. Kunst

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Chemie** und **Spanisch** berücksichtigt.

– **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht besonderer Bedarf in **allen sonderpädagogischen Fachrichtungen**.

## Berichtigung

Der RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 9.4.2013 - 33-81072 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 – wird wie folgt berichtigt:

Die Änderungsanweisung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nr. 1.3 Satz 3 wird gestrichen.“

## Veranstaltungen der Medienberatung Niedersachsen



### Film im Geschichtsunterricht

#### Der Holocaust im Spiegel des (Spiel)Films: Vom Beschweigen zur Medialisierung

Die Produktion von Spiel- und Dokumentarfilmen und deren Rezeption spiegelt den Umgang der deutschen Gesellschaft mit diesem wesentlichen Thema unseres kulturellen Gedächtnisses, was sich mit dem Schlagwort „Vom Beschweigen zur Medialisierung“ zusammenfassen lässt. Gleichzeitig ist die heutige Geschichts- und Erinnerungskultur wesentlich medial beeinflusst. Gerade das Geschichtsbild von Schülern wird durch die außerschulische mediale Aufbereitung von Geschichte mitgeprägt.

In diesem Kurs werden die wesentlichen Etappen der filmischen Darstellung des Themas „Holocaust“ von 1945 bis zur Gegenwart an Beispielen behandelt, in Spiel- und Dokumentarfilmen.

Die Bedeutung und Grenzen der Rolle medialer Darstellungen für das kulturelle Gedächtnis werden diskutiert, ebenso das Spannungsfeld filmischer Darstellungsformen zwischen „Bilderverbot“ und „Holotainment“.

In einem weiteren Schritt werden Unterrichtsvorschläge mit Modellen und Materialien vorgestellt und auf die Verbindung zu den KC verwiesen.

#### Zielgruppe:

Lehrkräfte der Fächer Geschichte / Politik, Deutsch und Religion / Werte und Normen.

**Termine:** 1.11.2013, Wiederholung am 6.12.2013

**Zeit:** 10.00 bis 15.00 Uhr

**Ort:** Medienzentrum der Region Hannover (Studio)

**Kosten:** 5 Euro (Kopien und Getränke)

#### Leitung / Referent:

Reinhold Baaske, Medienpädagogischer Berater der Medienberatung Niedersachsen im Medienzentrum der Region Hannover

Weitere Informationen sowie Anmeldung bis 14 Tage vor Kursdatum: Tel.: 0511 9896821, E-Mail: baaske@nibis.de